

PLS/OK/M/E

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85 -GE/19 P4
Datum: 13. JAN. 1995
Verteilt 16. Jan. 1995

Weg zu mir bringen

Wien, am 12.1.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
S-195/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Aufenthaltsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ IX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

3 von 6

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, am 9.1.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
21. 97.103/15-SL III/94 7.12.94 S-1294/N/K 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 4 Abs. 2:

Die Verlängerung der Dauer der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von 6 Monaten auf höchstens 1 Jahr ist zu begrüßen; diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 7 (1) Ausländerbeschäftigungsgesetz zu sehen, wonach Beschäftigungsbewilligungen ebenfalls für die Dauer eines Jahres erteilt werden können.

Zu § 6 Abs. 3 (Verlängerung der Geltungsdauer):

Wenn auch die 4-wöchige Fallfrist gefallen ist, erscheint die vorgesehene Regelung aus folgenden Erwägungen nicht zufriedenstellend:

- a) Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist nämlich davon abhängig, daß eine gültige Aufenthaltsbewilligung vorliegt. (§ 1 Abs. 2 Zif. 2 AufG).

Es wäre also klarzustellen, ob die "vorläufige Berechtigung" gemäß § 6 Abs. 3 AufG ausreicht, um die Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung positiv entscheiden zu können.

- b) Gemäß § 7 Abs. 8 AuslbG ist der Fremde nämlich berechtigt, im Falle der Versagung der Verlängerung bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin weiterbeschäftigt zu werden.

Nach dem vorgesehenen § 6 Abs. 3 AufG läuft die Aufenthaltsbewilligung jedoch spätestens mit der negativen Entscheidung der Behörde erster Instanz ab. Eine Harmonisierung der Fristen nach AufG und AuslbG sollte daher unbedingt herbeigeführt werden.

Zu § 9 Abs. 4:

Zu bemängeln ist, daß gegen die Entscheidung erster Instanz kein weiterer administrativer Rechtszug möglich ist:

Der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ansicht, daß im Fall der Abweisung eines Antrages sofort ein neuerlicher Antrag aus demselben Grund gestellt werden kann, ist nicht vorbehaltlos beizupflichten: Auch im Verwaltungsverfahren ist der Grundsatz der "res iudicata" zu beachten.

Ferner würde diese Möglichkeit auch dem Rechtsschutzbedürfnis einer betroffenen Partei nach Überprüfung der Entscheidung durch eine übergeordnete Behörde nicht Rechnung tragen, wie dies in anderen Bereichen auch dort der Fall ist, wo aus Effizienzgründen Instanzenzüge abgekürzt werden sollen.

- 3 -

(Überprüfung der Zulässigkeit einer Revision durch den OGH, Möglichkeit eines Vorlageantrages nach einer Berufungsvorentscheidung).

Gerade in einem Bereich, der für das weitere Leben des Betroffenen von elementarer Bedeutung ist, ist das Fehlen eines Instanzenweges unverständlich.

Aus Anlaß der Begutachtung dieses Novellenentwurfes weist die Präsidentenkonferenz auch auf die Notwendigkeit der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hin. Administrative Erleichterungen im Hinblick auf die spezielle Situation der Land- und Forstwirtschaft sind dort dringend geboten.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger

